



FINANZVERWALTUNG

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Siegfried Köfeler
T 04245 2888 29
F 04245 2888 40
E siegfried.koefeler@ktn.gde.at

Unser Zeichen 900/2023/Kö

Paternion, 15. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 14.12.2023, Zahl 900/2023/Kö, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis – und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 13.089.800,00
Aufwendungen:	€ 14.586.300,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ 191.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 248.400,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € - 1.553.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 13.178.300,00
Auszahlungen:	€ 14.498.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebräurung:² € - 1.320.000,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

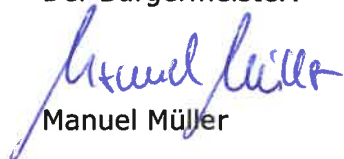
§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag als Zahlenwerk – beginnend mit dem Deckblatt – und allen Anlagen und Bestandteilen liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 14, auf und wird im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Paternion (<https://www.paternion.at>) zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:


Manuel Müller

²Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.